

# Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 06. 2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 30. 11. 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | <b>60.688.600 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <b>66.977.000 Euro</b> |

### 2. im Finanzplan mit dem

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | <b>52.791.400 Euro</b> |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | <b>55.807.100 Euro</b> |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>11.739.900 Euro</b> |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf         | <b>11.739.500 Euro</b> |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>61.500 Euro</b>     |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf        | <b>2.719.000 Euro</b>  |

festgesetzt.

## § 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **2.950.000 Euro** für das **Jahr 2024**, auf **1.320.000 Euro** für das **Jahr 2025** sowie **60.000 Euro für das Jahr 2026** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf **19.500.000 Euro** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) sind in der Satzung der Stadt Aschersleben über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für die Jahre 2019 bis 2023 vom 19.12.2018 festgesetzt.

Aschersleben, den

Amme  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)